

Kleine Anfrage

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Parteispenden

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 08. November 2023

In der Steuererklärung können natürliche Personen Spenden an gemeinnützige Organisationen von ihrem steuerpflichtigen Erwerb abziehen. Nicht abzugsberechtigt sind jedoch Spenden an politische Parteien. Parteien sind unbestrittenermassen zentrale Akteure in unserem politischen System und von grosser Bedeutung für unsere Demokratie. Damit Parteien ihre wichtige Funktion wahrnehmen können, benötigen sie aktive Mitglieder und finanzielle Mittel. In unserem kleinen Land ist es eine stete Herausforderung für die Parteien, beide Ressourcen in ausreichender Menge zur Verfügung zu haben. Deshalb stellen sich mir folgende Fragen:

- * Aus welchem Grund sind Spenden von natürlichen Personen an politische Parteien bei der Erwerbssteuer nicht abzugsberechtigt?
- * Was müsste aus Sicht der Regierung im Steuergesetz und/oder im PGR geändert werden, damit Spenden von natürlichen Personen an politische Parteien bei der Ermittlung des Erwerbs abzugsberechtigt werden?
- * Was müsste aus Sicht der Regierung in den Vereinsstatuten der Parteien festgehalten sein, damit Spenden von natürlichen Personen an politische Parteien bei der Ermittlung des Erwerbs abzugsberechtigt werden?

Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. h SteG können Spenden zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs nur abgezogen werden, wenn sie an gemeinnützige Institutionen, die nach Art. 4 Abs. 2 SteG steuerbefreit sind, geleistet wurden. Voraussetzung, damit eine juristische Person wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreit wird, ist, dass sie ausschliesslich gemeinnützig tätig ist. Da es sich bei Parteien nicht um ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Institutionen im Sinne des Steuergesetzes handelt, sind gemäss geltender Regelung im Steuergesetz Spenden an Parteien steuerlich nicht abzugsfähig.

Zu Frage 2:

Damit Spenden an politische Parteien steuerlich abzugsfähig werden, müsste eine ausdrückliche Grundlage ins Steuergesetz aufgenommen werden, wonach Spenden an Parteien steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Zu Frage 3:

Wie oben zu Frage 1 ausgeführt, stellen Parteien aufgrund ihrer Tätigkeit keine gemeinnützigen Institutionen dar, woran auch eine Anpassung der Statuten nichts ändern kann. Wird jedoch das Steuergesetz im Sinne der Ausführungen zu Frage 2 geändert, wären Spenden an Parteien abzugsfähig, ohne dass Statuten angepasst werden müssten.